

Traktandum 1

Genehmigung sämtlicher Gemeinderechnungen für das Rechnungsjahr 2014

Die Jahresrechnung 2014 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'783'560.53 aus. Budgetiert war ein Ertrag in der Höhe von CHF 209'293.00. Die grössten Einflussfaktoren waren Mehrkosten bei den Lehrkräften, bei der Pflegefinanzierung, der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen. Der Mehrertrag bei den Steuern führte zum Wegfall des ungebundenen Finanzausgleichs. Statt des budgetierten Ertrag von CHF 860.000.00 mussten CHF 522'000.00 bezahlt werden. Das Eigenkapital beträgt CHF 11'046'259.86. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 2'587'628.52, der grösste Teil davon für das Primarschulzentrum. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 ist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2014 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'783'560.53 zu Lasten des Eigenkapitals wird genehmigt.

Die Investitionsrechnung wird genehmigt.

Traktandum 2

Abwasserreglement

Das geltende Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 1985. Sowohl das eidgenössische wie auch das kantonale Gewässerschutzrecht wurden seither auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Das Abwasserreglement basierte demgegenüber immer noch auf alten Grundlagen und ist nicht mehr aktuell.

Mit der Revision vom 20. Juni 1997 wurde im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) das Verursacherprinzip verankert. Es verlangt, dass jeder Abwasserproduzent diejenigen Kosten zu tragen hat, die er verursacht. Konkret werden die Kantone verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.

Dementsprechend bestimmt § 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes, dass die Gemeinden die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten in Form einer Gebühr übertragen. Die Gebühren haben sich nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu richten, diese richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Regen- und Fremdwasser können dabei mitberücksichtigt werden. Eine Grundgebühr zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten kann bei der Gebührengestaltung eingeführt werden.

Das Abwasserreglement muss den geltenden Regelungen angepasst werden. Es orientiert sich am Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft und ist schlanker als das bisherige Reglement.

Die Finanzierung soll neu geregelt werden. Der überwiegende Teil der Kosten der Abwasserbeseitigung (rund 70 %) sind Fixkosten, weshalb eine Grundgebühr für die jährliche Abwassergebühr eingeführt wird, wie sie beim Wasserzins bereits besteht. Als einfache, praktikable Bemessungsgrösse bietet sich dafür die Grösse des Wasserzählers an, analog zur Grundgebühr beim Wasser. Die Anschlussgebühren werden neu auf der Basis des Gebäudevolumens berechnet. Dies ist gerechter als der BGV-Wert und die notwendigen Daten sind bei der Verwaltung vorhanden. Damit kann die Fakturierung auch schneller

erfolgen. Die Gebühr für die Anschlussbewilligung beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr, bisher maximal CHF 300.00, was nicht kostendeckend ist.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Das Abwasserreglement wird beschlossen.

Traktandum 3

Wasserreglement und Anhang 2 zum Wasserreglement, Änderung

Das Abwasserreglement beinhaltet Änderungen bei der Gebührenerhebung. In der Vernehmlassung zum Abwasserreglement wurde gefordert, das Wasserreglement anzugleichen, so dass im Abwasserreglement und im Wasserreglement die gleichen Parameter für die Gebührenerhebung gelten.

Die Anpassung der Gebührenerhebung im Wasserreglement bringt wenige Änderungen: Der Erschliessungsbeitrag ist unverändert. Die Anschlussgebühr wird neu nach dem Gebäudevolumen, nicht mehr auf der Basis der Versicherungssumme der GBV berechnet. Die Gebühr für die Anschlussbewilligung beträgt 20% der Baubewilligungsgebühr (bisher CHF 750.00 – CHF 2'000.00). Die jährlichen Gebühren bleiben unverändert mit einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderungen der Wasserreglements und die Änderung von Anhang 2 zum Wasserreglement werden beschlossen.

Traktandum 4

Projektierungskredit Hochwasserschutzprojekte Stadt

Der Kanton hat für den Hochwasserschutz in Laufen ein Bauprojekt erarbeitet. Dieses sieht Massnahmen in einer Grössenordnung von ca. 40 Millionen Franken vor. Die bauliche Umsetzung dieser Massnahmen ist ab 2018 vorgesehen.

Zusammen mit den kantonalen Massnahmen müssen auch Bauwerke im Eigentum der Stadt an das Hochwasserschutzprojekt angepasst werden. Damit die Massnahmen und Kosten der Projekte im Eigentum der Stadt ermittelt werden können, wird ein Projektierungskredit benötigt. Die Projektkosten der Stadt sind später Bestandteil des kantonalen Projektes und werden dadurch auch vom Bund mit subventioniert.

Folgende Bauwerke der Stadt sind betroffen und müssen zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt erneuert werden:

<u>Bauwerke</u>	<u>Projektierungskosten</u>
Brücke „Wasserfall“	ca. 85'000
Brücke „Norimatt“	ca. 55'000
Wasserleitungen „Nau“ und „Norimatt“	ca. 10'000
Abwasserkanäle „Nau“ und „Norimatt“	ca. 15'000
Einleitschächte in die Birs für „Stadtbach“ und „Güschbach“	ca. 25'000
<u>Total</u>	<u>190'000</u>

Vorgesehener Zeitplan

2015 / 2016	Erarbeitung Projekte
2017	Baukredit an Gemeindeversammlung
Ab 2018	Realisierung, koordiniert mit den kantonalen Massnahmen

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Projektierung der Hochwasserschutzprojekte der Stadt Laufen wird ein Kredit in der Höhe von CHF 190'000.00 bewilligt.

Traktandum 5

Einbürgerungen

Für die Gesuchstellenden ist die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erteilt worden.

Name Vorname	Geburtstag	Schweiz seit	In Laufen seit
Kamperi Betim (m)	06.06.1986	20.05.1993	20.05.1993
Kamperi geb. Shaqiri Ibadete (f)	26.02.1990	10.08.2006	10.08.2006
Kamperi Nevzat (m)	28.07.2007	Geburt	Geburt
Kamperi Dilara (f)	14.03.2010	Geburt	Geburt
Guri Kastriot (m)	10.04.2000	Geburt	01.09.2002
Marku Teuta (f)	27.09.1993	16.10.1994	01.01.2009
Asairatnam Mavisan (m)	15.12.2001	Geburt	Geburt

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Den Einbürgerungen folgender Personen wird zugestimmt:

- **Kamperi Betim (m)**
- **Kamperi geb. Shaqiri Ibadete (f)**
- **Kamperi Nevzat (m)**
- **Kamperi Dilara (f)**
- **Guri Kastriot (m)**
- **Marku Teuta (f)**
- **Asairatnam Mavisan (m)**

Traktandum 6 Anträge und Anfragen

Traktandum 7 Mitteilungen des Stadtrates

Traktandum 8 Verschiedenes

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bei der Präsidialabteilung zur Einsicht auf und können auf der Homepage der Stadt Laufen eingesehen werden (www.laufen-bl.ch/Politik/Gemeindeversammlungen).